

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Dogleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 114

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 4. September

1918

Verzeichnis der Herbstferien für 1918.

Lfd. Nummer	Name des Schulverbandes.	Bezeichnung der Ferien.	Zeitbestimmung der Ferien.
a) Städte:			
1.	Bad Homburg v. d. G.	Herbstferien	3. Oktober bis 17. Oktober 1918
2.	Gronberg	"	3. Oktober bis 17. Oktober "
3.	Friedrichsdorf	"	3. Oktober bis 17. Oktober "
4.	Rönigstein	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
5.	Oberursel	"	3. Oktober bis 17. Oktober "
b) Landgemeinde:			
6.	Altenhain	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
7.	Bommersheim	"	16. Septbr. bis 9. Oktober "
8.	Dornholzhausen	"	20. Septbr. bis 12. Oktober "
9.	Ehlhalten	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
10.	Eppenhain	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
11.	Eppstein	"	21. Septbr. bis 17. Oktober "
12.	Falkenstein	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
13.	Fischbach	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
14.	Glashütten	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
15.	Gonzenheim	"	22. Septbr. bis 16. Oktober "
16.	Hornau	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
17.	Kalbach	"	19. Septbr. bis 12. Oktober "
18.	Kellheim	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
19.	Köppern	"	20. Septbr. bis 12. Oktober "
20.	Mammolshain	"	23. Septbr. bis 16. Oktober "
21.	Neuenhain	"	14. Septbr. bis 10. Oktober "
22.	Niederhöchstadt	"	23. Septbr. bis 16. Oktober "
23.	Oberhöchstadt	"	22. Septbr. bis 12. Oktober "
24.	Oberstedten	"	20. Septbr. bis 12. Oktober "
25.	Ruppertsheim	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
26.	Schloßborn	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
27.	Schneidhain	"	22. Septbr. bis 13. Oktober "
28.	Schönberg	"	23. Septbr. bis 16. Oktober "
29.	Schwalbach	"	23. Septbr. bis 16. Oktober "
30.	Seulberg	"	23. Septbr. bis 16. Oktober "
31.	Stierstadt	"	22. Septbr. bis 12. Oktober "
32.	Weiskirchen	"	16. Septbr. bis 16. Oktober "

Bad Homburg v. d. G., den 2. September 1918.

Der königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Preise von Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 28. 6. 1918 (R. G. Bl. 721) wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel folgendes verordnet:

§ 1. Bedient sich der Lieferungsverband bei der Aufbringung des nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 6. 6. 1918 (R. G. Bl. S. 475) abzuliefernden Strohs eines Kommissionärs oder Händlers, so stehen diesem von der an den Lieferungsverband für die Vermittelung und sonstige Unkosten nach § 2 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 28. 6. 1918 (R. G. Bl. S. 721) zu zahlenden Gebühr von 12 Mk. für

die Tonne 8 Mk. zu. Ausnahmen können von der Provinzial-Heu und Strohstelle zugelassen werden.

§ 2. Beim Anfall des nicht nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohs und des daraus gewonnenen Häfeln durch den Handel dürfen den in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 festgesetzten Preisen höchstens 6 Mk. für die Tonne zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen mit Ausschluß jedoch der Fracht und der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 3. Beim Kleinverkauf von Stroh und Häcksel im freien Handel darf den nach § 2 sich ergebenden Preisen nicht mehr als 25 vom Hundert zugeschlagen werden.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Strohs und Häcksel an den Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 4. Bei der Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher dürfen den in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Preise von Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 festgesetzten Preisen höchstens 32 Mk. für die Tonne zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt die an den Lieferungsverband für Vermittlung und sonstige Unkosten zu zahlende Gebühr von 12 Mk. sowie sämtliche von der Uebernahme vom Lieferungsverband bis zur Abgabe an die Verbraucher entstandenen Unkosten und Aufwendungen aller Art mit alleiniger Ausnahme der Bahn- und Wasserfracht, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Deckenmiete, Lagermiete, Fuhrlohn, Arbeitslohn, Gebühren für die mit der Unterverteilung beauftragten Händler usw. sowie Vergütung für die beim Umladen entstehenden Gewichtsverluste.

Ausnahmen können von der Provinzial-Heu- und Strohstelle zugelassen werden.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 und 4 sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, 16. 8. 18.

Der Oberpräsident.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 421) sowie des § 2 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 10. Juni 1918 wird zufolge Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel vom 27. Juni 1918 hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Beim Umsatz durch den Handel dürfen den im § 3 der Verordnung über die Preise von Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 421) festgesetzten Preisen insgesamt für die Tonne lose verladenes Heu höchstens 8 Mk. und für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu höchstens 5 Mk. zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen mit Ausschluß jedoch der Fracht und der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammellieferungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 2. Beim Kleinverkauf von Heu darf den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als 25 vom Hundert zugeschlagen werden.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heues an den Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 3. Die nach §§ 1 und 2 sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, 12. 8. 18.

Der Oberpräsident.

Da im kommenden Winter der Bedarf an Brennstoffen nur bei größter Sparsamkeit wird gedeckt werden können, weise ich zur Erzielung von Kohlenersparnis enauf die Wichtigkeit der sachgemäßen Instandsetzung der Öfen, Herde und Zentralheizungsanlagen vor der Inbetriebnahme hin.

Es empfiehlt sich, mit den Instandsetzungsarbeiten möglichst schon jetzt zu beginnen, damit sich diese bei Beginn

der Heizperiode wieder in gebrauchsfähigem Zustande befinden. Bei Eintreten der kalten Witterung wird die Zahl der Reparaturaufträge bei den zuständigen Geschäftsführern so groß sein, daß nur ein Teil erledigt werden können. Dies läßt sich nach Möglichkeit vermeiden, wenn die Arbeiten alsbald in Angriff genommen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 30. 8. 18.

Kriegswirtschaftsstelle.

Zur Kenntnismachung und mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits darauf hinzuwirken, daß die Reparaturarbeiten an Öfen, Herden und Zentralheizungsanlagen bald in Angriff genommen werden.

Der Königl. Landrat.
von Marx

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets im September.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. August (Reichsanzeiger Nr. 192) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Briquets monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. September erneut erstatten.

Die hierzu erforderlichen Meldarten sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von Mk. — 25 für ein Meldartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 0.05 Mk. für eine Einzelsarte erhältlich. Wesentliche Änderungen in der Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Bad Homburg v. d. H., 30. 8. 1918.

Kriegswirtschaftsstelle.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- u. Kleinhandelspreisen für Gemüse für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1918 werden im Anschluß an die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die **H a n d e l s h ö c h s t p r e i s e** festgesetzt wie folgt:

Gemüsesorte:	Großhandelspreis je Zentner	Kleinhandelspreis je Pfund
Weißkohl	Mk. 7.50	12 Pfg.
Rotkohl	Mk. 12.50	18 Pfg.
Wirsingkohl	Mk. 12.—	17 Pfg.
Rote Speisemöhren und längliche Karotten	Mk. 11.50	17 Pfg.
Gelbe Speisemöhren	Mk. 9.50	14 Pfg.
Kleine runde Karotten	Mk. 15.—	20 Pfg.
Rote Beete	Mk. 11.50	16 Pfg.
Zwiebeln	Mk. 24.—	m/Sack 52 Pfg.

Vorstehende Preise gelten für marktfähige Ware erster Güte. Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 10 000 bestraft.

Mainz, den 29. August 1918.

Städtische Landes-Gemüsstelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 29. August 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Drooge, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Einreichung der Umsatzsteuererklärung. auf Luxusgegenstände.

Diejenigen Unternehmen, welche auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Mai 1918 über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände, für die Zeit vom 5. Mai 1918 bis 31. Juli 1918 zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, werden hiermit aufgefordert, innerhalb 3 Tagen die Umsatzsteuererklärung für die oben genannte Zeit bei der unterzeichneten Umsatzsteuerstelle — Rathaus, Zimmer Nr. 8 — einzureichen. Die vorgeschriebenen Formulare können dortselbst abgeholt werden.

Der Magistrat.
(Umsatzsteuerstelle.)

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 werden mit Genehmigung des Reichsstatthalter für Gemüse und Obst für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden die folgenden Höchstpreise für Früchste festgesetzt:

	Erzeuger- preis.	Großhandels- preis.	Kleinhandels- preis.
Frühbirnen	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Frühäpfel	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Frühpfäumen	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Falläpfel u. Fallbirnen	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund für marktsfähige Ware 1. Güte. Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 395) mit Gefängnis und mit einer Geldstrafe bis zu Mk. 200.000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

17. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Jede zur Kenntnis der Behörde gelangende Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird auf Grund eingangs erwähnter Verordnung unnachlässig bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1918.

Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 182 vom 3. August 1918.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Äpfel und Birnen.

Gruppe 1: Tafelobst 0,35 Mk.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkümmerten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe 2: Wirtschaftsobst 0,15 Mk.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe 1 ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2) Zwetschen.

Zwetschen, Hauspfäumen, Hauszwetschen, Muspfäumen, Bauernpfäumen Thüringer Pfäumen mit Ausnahme der Brennzweitschen

0,20 Mk.

0,10 Mk.

§ 2.

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfennig je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Südfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

	je Zentner
vom 18. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 Mk.
vom 1. November bis 15. November 1918	2 Mk.
vom 16. November bis 30. November 1918	2 Mk.

und dann je Monat und Zentner 2 Mk. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Jede zur Kenntnis der Behörde gelangende Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird auf Grund eingangs erwähnter Verordnung unnachlässig bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1918.

Polizeiverwaltung.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai ds. J. ist die gewerbmäßige Verfeinerung von Äpfeln zu Apfelwein verboten worden. Ausnahmen sollen nur in ganz besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. Main zugelassen werden.

In Anbetracht der außerordentlich geringen Apfelernte wird voraussichtlich das Keltern von Äpfeln zu Apfelwein auch in Ausnahmefällen nicht gestattet werden können, da alles nur erntbare Obst zur Fabrikation von Brotaufstrichmitteln Verwendung finden muß.

Die Apfelweinkeltereien werden daher gewarnt, sich Obst für Kelterzwecke zu verschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Übertretungen werden auf Grund eingangs erwähnter Verordnung strenge geahndet.

Bad Homburg v. d. H., den 2. September 1918.

Polizeiverwaltung.

Ausgabe von Einmachzucker.

Die Bezugsscheine über Einmachzucker, sind soweit noch nicht geschehen, an die Kolonialwarengeschäfte **sofort** abzugeben, von diesen bis zum **Freitag, den 6. ds. Mts.** gesammelt und in Päckchen zu je 100 Stück aufgerechnet dem Lebensmittelbüro einzureichen.

Bad Homburg, den 4. September 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Brennstoffversorgung.

Es wird dringend ersucht, alle Brennstoffe, insbesondere Kohlen, Goks und Brikett nicht schon im Sommerhalbjahr zu verbrauchen, sondern für den Winter aufzusparen.

Die während des Sommers gelieferten Mengen werden auf die Kohlenkarte voll und ganz in Anrechnung gebracht und können Zulagen auf keinen Fall bewilligt werden.

Als Ersatz für Kohlen, Goks und Briketts wird Brenntorf und Holz empfohlen, rechtzeitige Sendeckung mit diesen Heizmitteln ist ratsam.

Der Magistrat.
(Ortskohlenstelle.)

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 7. September, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Letzes Operetten - Gastspiel in der Sommerspielzeit

von Mitgliedern des Mainzer - Stadttheaters

mit Anita Franz, Hermann Schramm und Alois Resni
vom Opernhaus in Frankfurt a. M., als Gäste.

Das Dreimäderlhaus

Ein Singspiel in 3 Akten von Dr. A. M. Willner und Heinz Reichert
(Mit Benützung des Romans „Schwammerl“ von Dr. Rudolf Hans Bratsch)
Musik nach Franz Schubert, für die Bühne bearbeitet von
Heinrich Bertel.

Musikalische Leitung: Kapellmeister Bertold Sander.

Leiter der Aufführung: Hans Heinz Graf.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.50 Mk. Parkettloge 4.50 Mk.

Sperrsitz 4.50 Mk. II. Rangloge 3.— Mk. Stehplatz 2.50 Mk.

III. Rang reserv. 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro.

Kassenöffnung 7 Uhr.

Anfang pünktlich $\frac{1}{8}$ Uhr.

Ende 10 Uhr

**Wir sind Käufer für jedes Quantum
Vogelbeeren (Ebereschen), Holunder-
beeren, Hagebutten.**

Sammelleiter an allen Orten gesucht.

Chokoladen- u. Conserverfabrik „Tauuns“

W. Spies & Co., Bad Homburg v. d. H.

Hilfsarbeiter gesucht

Heinrich Kompel

Eisengießerei.